OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702231/7/ER

Datum:
Linz, 3. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des C W, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 4. Oktober 2022, GZ: BHRI/921120052985/21, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 4. Oktober 2022, BHRI/921120052985/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 5 Stunden) wegen einer Übertretung des § 39 Abs 2 iVm § 40 Abs 1 Z 2 Pyrotechnikgesetzes (PyroTG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 29.08.2021, 17:16 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort, an welchem die Sportveranstaltung Fußballbundesligaspiel zwischen SV Guntamatic Ried und LASK stattfand, pyrotechnische Gegenstände und Sätze wie eine bengalische Fackel besessen und verwendet, obwohl pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden dürfen."

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Durch die Anzeige der PI Aurolzmünster vom 19.11.2021, GZ: PAD/21/02149341/001/VStV, erlangte die Bezirkshauptmannschaft Ried vom ggst. Vorfall Kenntnis.
Mit Strafverfügung vom 16.05.2022, GZ: BHRI/921120052985/21, nachweislich zugestellt am 18.05.2022, wurde Ihne die im Spruch vorgeworfene Verwaltungsübertretung zur Last gelegt.
Mit Schreiben vom 31.05.2022, ha. am selben Tage bei der Bezirkshauptmannschaft Ried eingelangt, haben Sie vertreten durch die W Rechtsanwälte GmbH um Übermittlung einer Aktkopie ersucht und gegen die gegen Sie gerichtete Strafverfügung fristgerecht Einspruch erhoben und diesen wie folgt begründet:
'[…] 1.
Der Einschreiter bestreitet die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Die gegenständliche Strafverfügung wird in ihrer Gesamtheit sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zur Gänze beeinsprucht.
2.
Dem Einschreiter wird vorgeworfen, dass er am 29.08.2021, 17:16 Uhr, in Adresse, beim Bundesliga Fußballspiel SV Guntamatic Ried gegen LASK pyrotechnische Gegenstände und Sätze wie eine bengalische Fackel besessen und verwendet habe, obwohl dies den Bestimmungen des Pyrochtechnikgesetzes widersprechen würde.
§ 39 Abs. 2 Pyrotechnikgesetz bestimmt, dass pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden dürfen. Dieser Bestimmung bzw. diesem Verbot hat der Einschreiter auch entsprochen.
3.
Es ist nicht richtig, dass der Einschreiter bei der genannten Sportveranstaltung pyrotechnische Gegenstände und Sätze wie eine bengalische Fackel besessen bzw. verwendet hat. Dem Einschreiter liegt bis dato eine Aktkopie bzw. die dem gegenständlichen Vorwurf zur Grunde liegenden Unterlagen nicht vor und wird allenfalls noch eine ergänzende Eingabe nach Übermittlung einer Aktkopie zum erhobenen Vorwurf übermittelt. […]'

Am 30.06.2022 wurde Herr KontrInsp G als Zeuge einvernommen und gab dieser folgendes zu Protokoll:
'[…] Ich verrichte als szenekundiger Beamter Dienst bei Fußballspielen, unter anderem bei der SV Guntamatic Ried. Aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit als szenekundiger

Beamter sind mir die Fans der SV Guntamatic Ried (Risikofans) bekannt; so auch C W. Auf dem ersten Beweisfoto (unvermummt) ist dieser ganz klar erkennbar. Auf dem zweiten Beweisfoto (vermummt) ist ebenfalls C W abgebildet, wobei dieser hier eine gezündete Bengale in seinen Händen hält. Die Identifizierung erfolgte durch ein Video, welches von der Beweissicherung (LPD OÖ) angefertigt wurde. Ab dem Zeitpunkt des Bildes 1 bis zum Zeitpunkt des Bildes 2 ist laut Auskunft der LPD OÖ Beweissicherung nachvollziehbar, dass es sich bei der vermummten Person, welche die ggst. Übertretung nach des Pyrotechnikgesetz begangen hat, um C W handelt. Das erwähnte Beweisvideo ist gesichert und kann bei Bedarf von der LPD OÖ Beweissicherung angefordert werden. [...]'

Aufgrund der seitens der Bezirkshauptmannschaft Ried erfolgten Anforderung des Beweisvideos bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, wurde dieses der hs. Behörde übermittelt.
Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 22.08.2022 wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung schriftlich oder persönlich am 06.09.2022 um 10:00 Uhr im 1. Stock, Zi.Nr. 112, eine Stellungnahme abzugeben. Hiezu wurde wie in der Verständigung angeführt Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, in das bei der Bezirkshauptmannschaft Ried aufliegende Beweisvideo einzusehen.

Mit Schreiben vom 07.09.2022 langte folgende, im Wesentlichen ausgeführte, schriftliche Stellungnahme ein:

1. *Um Wiederholungen zu vermeiden, wird vollinhaltlich auf den vom Einschreiter erstatteten Einspruch vom 31.05.2022 verwiesen. Der Einschreiter erhält das darin gemachte Vorbringen unverändert aufrecht, wonach die gegenständliche Strafverfügung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zur Gänze beeinsprucht wurde und wird*
2. *Das Ergebnis der Beweisaufnahme besteht im Wesentlichen aus den beiden Einvernahmen des Insp. F G und des Aktenvermerkes des Insp.N P. Weiters wurden 3 Lichtbilder vorgelegt, welche den Einschreiter beim Verstoß gegen die genannte Gesetzesbestimmung zeigen sollen. Dies ist nicht richtig. Das erste beigelegte Lichtbild, tituliert mit 'Bengale um 17:16 Uhr', soll den Einschreiter zeigen, wie er eine bengalische Fackel/bengalisches Feuer in Händen hält. Auf diesem Lichtbild ist jedoch kein Verstoß gegen das Pyrotechnikgesetz wahrnehmbar. Links bzw. unterhalb des Einschreiters stehen Personen, die offensichtlich eine Fahne in Händen halten. Auf dem Lichtbild 2 sind im Kreis mehrere Personen ersichtlich, wobei hier (unscharf) eine Hand mit einem länglichen Gegenstand ersichtlich ist. Dass es sich dabei um die Hand des Einschreiters bzw. um dessen Person handelt, wird ausdrücklich bestritten. Vergleicht man das erste mit dem zweiten Bild, so ist auch erkennbar, dass die Person am Lichtbild 2 unterhalb des auch am ersten Lichtbild ersichtlichen Geländers steht.*
3. *Auf dem Lichtbild 3 ist wiederum eine vermummte Person neben anderen Personen wahrnehmbar. Ob die vermummte Person bzw. welche Person ein bengalisches Feuer bzw. einen Gegenstand, welcher gegen das Pyrotechnikgesetz verstößt, in Händen hält, kann hier keinesfalls eindeutig wahrgenommen werden. Auch aufgrund der Unschärfe des Lichtbildes lässt sich keinesfalls ableiten, dass der Einschreiter einen Verstoß gegen die genannten Gesetzesbestimmungen begangen hat.*
4. *Zusammengefasst ergibt sich daher, dass seitens des Einschreiters kein wie auch immer geartete rechtswidriges Verhalten gesetzt worden ist und der von der erkennenden Behörde gemachte Vorwurf unberechtigt ist. [...]"*

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die im Spruch genannte Verwaltungsübertretung aufgrund der Ausführungen der Polizeiinspektion Aurolzmünster in der Anzeige vom 19. November 2021, der

vorliegenden Beweisfotos und des Beweisvideos sowie der Aussage des Zeugen KI G in objektiver Hinsicht erwiesen seien.
Der Bf habe aufgrund von Lichtbildern der Landespolizeidirektion Oberösterreich eindeutig als die Person, welche die verfahrensgegenständliche Tathandlung gesetzt hat, identifiziert werden können. Die Tathandlung sei auch mittels Videoüberwachung mitverfolgt worden und lasse somit keine Verwechslung zu.
Dem Bf sei Fahrlässigkeit vorzuwerfen.
Zur Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass sich diese im untersten Bereich des Strafrahmens bewege. Die Geldstrafe entspreche auch den persönlichen Verhältnissen des Bf, wobei die Behörde mangels entsprechender Nachweise davon ausgehe, dass er ein monatliches Einkommen von ca. 1.400,00 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten erziele.
Als strafmildernd wertete die belangte Behörde die einschlägige Straflosigkeit des Bf im Sprengel der belangten Behörde, sonstige Straferschwerungs- oder Strafmilderungsgründe lägen nicht vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung und in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragte.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie in das von der Polizei angefertigte Video.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf war am 29. August 2021 in Adresse und nahm dort einen Stehplatz in der Josko Arena ein, wo er ein Fußballbundesligaspiel als Zuschauer beobachtete.

Der Bf hielt sich auf der dortigen Tribüne auf, wechselte dann seinen Stehplatz, bückte sich und zog eine schwarz-grüne Sturmhaube, die nur die Augen freiließ, über sein Gesicht, bewegte sich von dort zur Reling auf der Tribüne und zündete um 17:16 Uhr eine bengalische Fackel und schwenkte diese im Anschluss.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig eindeutig aus dem vorgelegten Video, das dem Bf in der Verhandlung auch mehrfach vorgespielt wurde. Zwar behauptete der Bf in der Verhandlung, nachdem er das Video gesehen hatte, er sei „wahrscheinlich irgendwo hingegangen“, jedoch führte der einvernommene Zeuge, der im Anschluss an dieses Fußballspiel auf Grundlage des Videos die ggst Anzeige verfasst hat, völlig überzeugend aus, er sei sich zu 100% sicher, dass der

Bf die bengalische Fackel gezündet hat. Dies ergibt sich auch für das erkennende Gericht aufgrund des Videos eindeutig, zumal das Gesicht des Bf vor dem Überziehen der Sturmhaube auf dem Video scharf und deutlich zu erkennen ist und sämtliche Bewegungen und Ortswechsel des Bf (mit Ausnahme eines für den ggst Tatvorwurf bedeutungslosen, weil vor dem Überziehen der Sturmhaube stattgefundenen) eindeutig und ununterbrochen nachvollzogen werden können. Ferner führte der Zeuge aus, den Bf bereits seit mehreren Jahren von Fußballspielen zu kennen, weshalb es umso nachvollziehbarer erscheint, dass auch der Zeuge den Bf auf dem Video eindeutig erkannt hat.

Aus dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ergibt sich für das erkennende Gericht somit ohne Zweifel, dass der Bf im Rahmen eines Fußballspiels zum vorgeworfenen Zeitpunkt am vorgeworfenen Ort eine bengalische Fackel gezündet und geschwenkt hat.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes, BGBl. I Nr. 131/2009 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 20/2015, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen
§ 4
[…]
20. Pyrotechnischer Gegenstand ist jeder Gegenstand, der einen oder mehrere pyrotechnische Sätze enthält, einschließlich Anzündmittel sowie geformte Pulverkörper oder geformte Sätze (Halb- oder Vorerzeugnisse).
[…]
24.
Sätze sind lose explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische, die infolge einer selbstunterhaltenden exothermen, chemischen Reaktion eine Wirkung in Form von Wärme, Licht, Schall, Gas, Nebel, Rauch, Bewegung, Druck oder Reiz oder eine Kombination dieser Wirkungen erzielen.
[…]

Besitz und Verwendung unter besonderen Umständen
§ 39.
(1) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung.
(2) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung nicht besessen und nicht verwendet werden.
[…]

Verwaltungsübertretungen
§ 40.

(1) Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwiderhandelt. Er ist im Falle der Missachtung
1. […]
2. des Verwendungsverbotes nach § 39 Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 4 360 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen,
3. […]
zu bestrafen.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Ein Bengalisches Feuer (bengalisches Licht, bengalische Flamme oder kurz Bengalo) ist ein Effekt der Pyrotechnik unter Benutzung eines weißen oder farbigen pyrotechnischen Satzes (wikipedia). Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Bf am 29.8.2021 um 17:16 Uhr in Adresse im Rahmen eines Fußballbundesligaspiels eine bengalische Fackel – somit einen pyrotechnischen Gegenstand – in einem sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung besessen und verwendet hat.

Der Bf hat durch den Besitz und die Verwendung der bengalischen Fackel zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt im sachlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung den objektiven Tatbestand des § 39 Abs 2 PyroTG erfüllt.

IV.2.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Auf subjektiver Ebene hat der Bf einerseits nichts vorgebracht, was seiner Entlastung dient, jedoch ist aus seinem Gesamtverhalten zu erkennen, dass er das Anzünden und Verwenden der bengalischen Fackel durch das Überziehen der

Sturmhaube und den Ortswechsel gewissenhaft vorbereitet hat, weshalb von vorsätzlichem Handeln auszugehen ist.

IV.2.2. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von den Strafen scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Ein Milderungsgrund ist gemäß § 34 Abs 2 StGB auch, wenn das gegen den Täter geführte Verfahren aus einem nicht von ihm oder seinem Verteidiger zu vertretenden Grund unverhältnismäßig lange gedauert hat.

IV.3.2. Die belangte Behörde hat eine Strafe verhängt, die rund 11% des Strafrahmens ausschöpft. Angesichts des vorsätzlichen Handelns des Bf und dem von ihm auch nach mehrfachem Abspielen des Videos noch immer gezeigten gänzlichen Fehlen von Einsicht ist die verhängte Strafe – trotz der bisherigen Verfahrensdauer und der einschlägigen Unbescholtenheit des Bf im Sprengel der belangten Behörde – aus general- und insbesondere spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

V. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens 20% der Strafe als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter